



Hochheim am Main

wein & sektstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Ersatzneubau der Vorlandbrücke Hochheim am Main im Zuge der Bundesautobahn 671 (zwischen Netzknoten 6016 021 und Netzknoten 5916 055, Betr.-km 3+237,529 bis 4+243,500) einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Hochheim am Main sowie trassenferner Ökokontomaßnahmen in der Gemarkung Wicker der Stadt Flörsheim (Anlage von Blühstreifen und Feuchtstellen sowie Entwicklung von Extensivacker) und der Gemarkung Thiergarten der Stadt Büdingen (Schaffung naturnaher Waldgesellschaften)

hier: Anhörungsverfahren

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Gegenüber dem Bestandsbauwerk soll der Ersatzneubau optimiert werden. Im Wesentlichen ist diesbezüglich Folgendes vorgesehen:

- Verbreiterung des Querschnitts von derzeit 25,00 m auf künftig 33,475 m zwecks Anpassung an den Stand der Technik und die aktuellen Regelwerke,
- Optimierung der Rad- und Gehwegführung,
- Entfall der vorhandenen Treppentürme und Zuwegung zur Mainbrücke für Rad-fahrer und Fußgänger über auf beiden Seiten der Brücke geplante Rampen,
- Optimierung und Anpassung der Entwässerung an den Stand der Technik,
- Erhöhung der Längsneigung des Brückenbauwerks zur besseren Entwässerung und zur Erhöhung der sehr geringen lichten Höhe im Bereich der Kreuzung der Bahnlinie.

Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Die von Hessen Mobil beantragte Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist nach Einschätzung der Anhörungsbehörde zweckmäßig. Demnach besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

Für das Vorhaben einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hochheim der Stadt Hochheim am Main beansprucht. Der Untersuchungsbereich der bauzeitlichen

Immissionsbelastungen umfasst neben der Stadt Hochheim am Main auch Gemarkungsbereiche der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und der Gemeinde Bischofsheim.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

2. September bis einschließlich 1. Oktober 2019

**im Wartebereich vor dem Besprechungsraum 106 im 2. OG
des Rathauses Königsberger Ring 2-8 in 65239 Hochheim am Main
während der Öffnungszeiten des Rathauses**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> , Rubrik: Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straße“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 1. November 2019 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Hochheim am Main, Ginsheim-Gustavsburg sowie der Gemeinde Bischofsheim schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG verzichten (§ 17a FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,

- dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Unterlagen-Nr. 1: Erläuterungsbericht,

- Unterlagen-Nr. 8: Entwässerungsmaßnahmen,

- Unterlagen-Nr. 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen,
- Unterlagen-Nr. 17 Immissionstechnische Untersuchungen,
- Unterlagen-Nr. 18: Wassertechnische Untersuchungen,
- Unterlagen-Nr. 19: Umweltfachliche Untersuchungen,
- Unterlagen-Nr. 20: geotechnische Untersuchungen,
- Unterlagen-Nr. 21: Sonstige Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten).
- Unterlagen-Nr. 22: Verkehrsqualität (Verkehrsuntersuchung).

Regierungspräsidium Darmstadt

Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt

III 33.1-66 a 04.06/2-2019/2

Bekannt gemacht:

Hochheim am Main, den 19.08.2019

Im Auftrag

DER MAGISTRAT

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Hochheimer Zeitung am 23. August 2019